

Ein wichtiger Grundsatz für Beichtväter.

Von Domkapitular Dr. Ernest Müller in Wien.

Circa vitam tuam esto austerus, circa alienam benignus. In diesen Worten des hl. Chrysostomus ist ein Grundsatz ausgesprochen, den alle Heiligen befolgten. Der hl. Alphons be- ruft sich mit Vorliebe darauf. Dieser Grundsatz entspricht voll- kommen dem Geiste des Christenthums, welcher ein Geist der Liebe und Milde ist, gemäß den Worten des Herrn: „Mein Joch ist süß, und meine Bürde ist leicht.“ Dieser Grundsatz knüpft sich an das Beispiel Christi, der unendlich mehr that, als er von uns verlangt. Dieser Grundsatz findet seine Befräftigung in den Worten, mit denen der göttliche Erlöser den Pharisäern den bitteren Vorwurf machte, daß sie unerträgliche Lasten Anderen auflegten, die sie selbst nicht einmal mit den Fingerspitzen berührten. Matth. 23. 4.

Es ist merkwürdig, daß Theologen, welche in Sachen des Glaubens sehr lax waren, in der Sittenlehre eine unge- heure Strenge vertheidigten. So die Jansenisten, welche offen- bare Glaubenslehren, die von dem unfehlbaren Lehramte der Kirche verkündigt wurden, hartnäckig verwarfen, hingegen aber Sittengebote aufstellten, welche weder Gott noch seine hl. Kirche gegeben hat. So die Gallicaner, welche durch die so genannten „gallicanischen Freiheiten“ die Primatialrechte des Papstes angriffen, im Gebiete des sittlichen Handelns aber durch einen desperaten Rigorismus „die Freiheit des Ge- wissens“ entsetzlich beengten. Will man schon von Strenge und Milde sprechen, so muß man sagen, daß Strenge in Sachen des Glaubens nothwendig ist, denn auf dem Glauben beruht das ganze christliche Denken und Leben, wie denn auch die Kirche nicht bloß häretische, sondern viele andere den Glauben näher oder entfernter schädigende Ansichten verdammt; wäh-

rend im Gebiete der Sitten wegen der menschlichen Schwäche eine größere Milde statthaft ist, was die Kirche durch die Verwerfung des Rigorismus und durch die Billigung eines maßvollen Probabilismus, der dem menschlichen Willen eine große Freiheit der Action einräumt, deutlich genug zu verstehen gibt. Indes ist auch in der Moral eine übertriebene Milde, die dem Sünder Thür und Thor öffnet, sorgfältig zu vermeiden. Ein Joch bleibt immer das Gesetz Gottes, wenngleich ein süßes; auch eine Bürde bleibt es, jedoch keine drückende oder gar erdrückende, sondern eine leichte. Dem hl. Alphons hat der Apostolische Stuhl das schöne Lob ertheilt, daß er zwischen der zu großen Strenge und zwischen der übertriebenen Milde die rechte Mitte getroffen und einen ganz sicheren Weg gebahnt hat, auf dem die Seelsorger ihre Pflegebefohlenen leiten können. So Pius IX. in dem Decrete vom 7. Juli 1871 über die Ernennung des hl. Alphons zum Doctor Ecclesiae; so der jetzige heilige Vater Leo XIII. in seinem Schreiben vom 28. August 1879 an die Redemptoristen-Priester Dujardin und Jacques, und in jenem Schreiben, mit dem mich Seine Heiligkeit beehret haben. Es ist gewiß, daß unsere Zeit eine große Strenge bei der Auspendung des hl. Bußsakramentes nicht verträgt; Viele gehen sehr ungern zur hl. Beicht, durch große Härte und Schärfe würden sie gänzlich vertrieben. Und wer zu viel verlangt, erreicht gar nichts. Der hl. Alphons ist der rechte Lehrer, der zeigt, wie weit wir in der Milde gegen die Poenitenten gehen können und sollen. Er hat gerade gegen die strengen Richtungen in der Moral zu seiner Zeit sein Meisterwerk geschrieben, und wurde damals (merkwürdig genug) des Larismus beschuldigt. Der Heilige bedauerte das Verfahren einiger Priester, die oft, ohne zu wissen, vom Geiste des Jansenismus angesteckt, glaubten, daß ihr ganzes Verdienst in der Strenge bestehe. „Wir sind, sagte er, durch die Grundsätze der Neuerer dahin gekommen, daß es bei der Spendung der hl. Sakramente ge-

nügt, nur eine strenge Sprache zu führen, um tadellos zu erscheinen. Ach, das ist nicht der Geist des Christenthums, welcher ganz Liebe ist.“¹⁾ Es ist bemerkenswerth, daß der Cardinal Gousset die Zunahme der Unordnungen in Frankreich einer zu großen Strenge zuschreibt, und sagt: „Je mehr der Glaube unter uns schwach geworden ist, desto mehr ist es nothwendig, gegen die Sünder Nachsicht anzuwenden, damit sie zu Gott zurückkehren.“ Ich möchte nun im Folgenden auf Grund der Lehren des hl. Alphons durch praktische Winke zeigen, wie eine weit gehende, aber immer noch wohl begründete Milde gegen die Poenitenten geübt werden könne. Ich wähle hiezu drei sehr wichtige Punkte: 1. den Probabilismus, 2. die Belehrung und Ermahnung des Poenitenten, 3. die Verweigerung und den Aufschub der Absolution. Es handelt sich hier um die Anwendung der Lehren des hl. Alphons; darauf kommt das Meiste an. Ich schreibe diese bescheidenen Zeilen nicht für geschulte Moralisten, sondern für Anfänger, und zwar in der Absicht, um zur gebührenden Werthschätzung und richtigen Anwendung der weisen Principien des hl. Alphons, welcher in dem an mich gerichteten päpstlichen Schreiben propter singularem rei moralis peritiam et prudentiam gerühmt wird, ein Bißchen beizutragen.

I. Anwendung des Probabilismus. Aus dem unlängbaren Principe, daß ein Gesetz nicht verpflichtet, wenn es nicht hinreichend promulgirt worden ist, zieht der hl. Alphons den Schluß, daß wir nicht verpflichtet sind, einer Ansicht, die dem Gesetze günstig ist, also einer strengeren Ansicht zu folgen, wenn sie nicht gewiß oder doch bedeutend, evident probabler ist, als die entgegengesetzte, der Freiheit günstige, mildere Ansicht.²⁾ Ist die dem Gesetze gün-

¹⁾ Jeancard: Leben des hl. Alphons Maria von Liguori, dtsh. 2. Aufl. S. 133. Regensb. 1857. ²⁾ Lib. VI. n. 84 in fine. Es gibt aber Fälle, wo nach der Lehre des hl. Alphons, ja nach der allgemeinen Lehre der Grundsatz Platz greift: Tutius eligendum est. Diese Fälle (J. m. W. Lib. I. § 80.) übergehe ich hier.

ftige Anficht (*opinio tutior*) bedeutend, gewiß, evident probabler als die andere Anficht, fo ift das Gefez hinreichend bekannt und muß befolgt werden; die gegen die Verpflichtung des Gefezes fprechende Anficht hat keine wahre Probabilität mehr, da ift also die ftrenge Anficht zu befolgen.¹⁾ Iſt die mildere, gegen die Verpflichtung des Gefezes fprechende Meinung eine *opinio vere* oder *satis probabilis*, die ftrenge, für die Exiſtenz des Gefezes fprechende Meinung eine *opinio simpliciter probabilior* (nicht *certe* oder *evidenter probabilior*), fo ift der Unterſchied zwischen beiden nicht auffallend, beide Meinungen find *opiniones fere aequae probabiles*, man kann mit gutem Rechte der milderen Meinung folgen; um fo mehr dann, wenn beide Meinungen einfach als *opiniones probabiles* ſich herausſtellen. Es iſt beim Beichtthören nothwendig, ſich dieſe Doctrinen des hl. Alphons gegenwärtig zu halten; ſie bieten der Milde einen großen Spielraum. Es iſt auch wohl zu beachten, daß es dem Beichtvater nicht erlaubt iſt, dem Poenitenten eine ſtrenge Anficht aufzudringen und ihm eine Verpflichtung aufzulegen, wenn es geſtattet iſt, einer milden Anficht zu folgen, da die Verpflichtung nicht klar genug ſich herausſtellt.²⁾ Ich habe in meinem Werke gelegentlich in mehreren speciellen Fällen die Anwendung des Probabilismus gezeigt. Nehmen wir z. B. an, es iſt nach dem Urtheile des hl. Alphons (dem der Beichtvater folgt) die ſentenz, irgend ein Werk ſei keine knechtliche Arbeit, *sententia satis probabilis* die entgegengeſetzte auch *probabilis* oder einfach *probabilior* (nicht *certe* oder *evidenter probabilior*), ſo kann man der milderen Anficht folgen, und der Beichtvater darf den Poenitenten nicht verpflichten, dieſes Werk an Sonn- und Feſttagen zu unterlaſſen. So in hundert anderen Fällen, wo ziemlich gleich probable Anſichten ſind; denn Fälle, wo die ſtrenge

¹⁾ S. Alph. Lib. I. n. 56. u. ſonſt. ²⁾ Mein Werk Lib. I. §. 81. n. 1. Die Poenitenten haben dasſelbe Recht, wie der Beichtvater, den milden Anſichten zu folgen, wo es ſtatthaft iſt. S. Alph. Lib. I. n. 84.

Ansicht eine opinio certe probabilior ist, die man (nach der Lehre des hl. Alphons) befolgen müßte, kommen selbst nach dem Urtheile dieses hl. Lehrers äußerst selten vor.

Die verständige Anwendung des Probabilismus ist von ganz besonderer Wichtigkeit bei der Lehre von der Restitution, schon aus dem Grunde, weil die Poenitenten in der Regel sehr ungern restituiren, weshalb der Beichtvater um so mehr sich hüten muß, die Verpflichtung zu restituiren dem Poenitenten aufzulegen, wenn sie nicht satzjam gewiß ist und der Beichtvater restituiren muß, wenn er dem Poenitenten die Pflicht der Restitution auflegte, die er nicht hatte; denn hier gilt die regula generalis, lehrt der hl. Alphons,¹⁾ daß Niemand zur Restitution verpflichtet ist, wenn diese Verbindlichkeit nicht gewiß, also mindestens so sehr probabel ist, daß die Entschuldigung davon nicht mehr probabel erscheint, quia melior est conditio possidentis bona sua. Nehmen wir einige Beispiele. Im Zweifel, ob Jemand durch seine ungerechte Handlung einem Anderen einen Schaden wirklich zugefügt habe, gibt es keine Verbindlichkeit zu restituiren, quia nemo potest obligatione onerari, cum non fuit certa causa damni. (S. Alph. Lib. IV. n. 562, mein Werk Lib. II. §. 139. n. 10. q. 2.) Jemand will das Haus des A anzünden, während er aus Irrthum das Haus des B anzündet, ist er zum Schadenersatz verpflichtet? Einige sagen Ja, Andere Nein; beide Ansichten sind dem hl. Alphons zufolge probabl; kein Priester darf, da die Verpflichtung nicht hinreichend gewiß ist, den Schuldigen ex stricto jure zum Schadenersatz verhalten (S. mein Werk Lib. II. §. 139. n. 10. q. 1.). Muß der consulens restituiren, wenn er einem anderen einen motivirten Rath zu einer schädigenden Handlung gegeben, diesen Rath aber, bevor er ausgeführt wurde, nach Kräften besonders durch Ausführung religiöser Motive wirkungslos zu machen sich bemüht hat? Nach dem Urtheile des hl. Alphons ist die beja-

¹⁾ Lib. IV. n. 547. H. A. Tr. 10. n. 45.

hende Sentenz probabilior, die verneinende aber satis probabilis ; — die practische Folgerung ist, daß der consulens in einem solchen Falle zur Restitution nicht verhalten werden kann (s. mein Werk Lib. II. §. 142. n. 4.) Müssen die Verwandten eines verstorbenen Beneficiaten z. B. Pfarrers, welche ohne arm gewesen zu sein, die bona superflua des Präbendeneinkommens testamentarisch geerbt haben, die Erbschaft den Armen oder ad pios usus restituiren? Die bejahende und verneinende Meinung sind probabl; das Finale ist: sie können dazu nicht verhalten werden (obgleich der Beneficiat schwer gesündigt hat.) S. mein Werk Lib. II. §. 100. n. 5. Casus: „Eine Erbschaftsgeschichte“, in der Quartalschrift 1879. S. 518. Dasselbe gilt in allen anderen Fällen, wo die Pflicht zu restituiren nicht mit moralischer Gewißheit erhellt.

Schwierigkeiten machen heut zu Tage manche Contracte, von denen man in früheren Zeiten nichts gehört hat. Der hl. Alphons mahnt in solchen Dingen die Beichtväter zur klugen Zurückhaltung im Urtheile. Er sagt: „Wenn sich's um Contracte handelt, welche schon längere Zeit üblich sind, so darf der Beichtvater sie nicht verwerfen, außer er hat sie nach genauer Prüfung aller Umstände als verwerflich erkannt; denn viele Contracte erscheinen im ersten Augenblicke als wucherisch oder ungerecht, wenn man aber nachher die Dinge besser erwogen hat, so findet man, daß sie als solche nicht anzusehen sind.“ Praxis Confessarii cap. 2. n. 44. in fine.

Ich weiß nicht, was der Probabilismus, wie ihn der hl. Alphons lehrt, noch an Milde und Schonung zu wünschen übrig lasse. Nicht einmal aus Opportunitäts-Gründen, geschweige aus anderen Gründen, ist es nöthig, den Probabilismus weiter zu treiben, als ihn der hl. Alphons für zulässig erklärt. Nach meiner innigsten Ueberzeugung und der Erfahrung zufolge reicht man mit dem Probabilismus dieses heiligen Kirchenlehrers in der Praxis vollkommen aus, ohne die Anschuldigung der Strenge über sich ergehen lassen zu

müssen. — Ich muß aber hier noch einer Lehre gedenken, die auf die Anwendung des Probabilismus sich bezieht, einer Lehre, welche der hl. Alphons Lib. VI. n. 604. ausführlich vertheidiget und gegen Einwürfe rechtfertigt; durch diese wird der Milde in dem Gebrauche der probabilistischen Lehren ein noch weiteres Feld eingeräumt. Diese Lehre ist: Non solum potest, sed etiam tenetur sub gravi Confessarius absolvere poenitentem, qui vult sequi opinionem probabilem, licet opposita videatur probabilior Confessario, nisi Confessarius habeat pro sua opinione principium certum, cui nullum videt patere responsum et clare cognoscit, opinionem poenitentis (quamvis aliqui DD. eam tueantur) niti falso fundamento. Der Grund ist, weil der Beichtvater nicht judex controversiarum ist, und daher den Poenitenten nicht verpflichten kann, in einer unentschiedenen Frage seiner Meinung zu folgen. Nehmen wir einige Beispiele. Wenn ein Poenitent eine Sünde, mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit, für eine läßliche Sünde hält, so darf ihm der Beichtvater, welcher diese Sünde für eine Todsünde hält, die eigene Ansicht nicht aufdringen, außer diese Ansicht ist ganz gewiß. (Hl. Alphons l. c.) Wenn einem Poenitenten es scheint, daß eine gewisse cooperatio ad peccatum erlaubt sei, und das Gegentheil nicht hinreichend gewiß ist, so muß der Beichtvater ihm gestatten, nach seiner Meinung zu handeln, obgleich er selbst der entgegengesetzten Meinung ist. (Sieh' den Casus: „Mitwirkung zur Sünde des Nächsten“, in der Quartalschrift 1880 S. 320—321). Ein possessor malae fidei ist geneigt, die Restitution nicht dem eigentlichen Herrn, sondern den Armen zu leisten; wenn es nicht eine ausgemachte Sache ist, daß die Restitution ohne weiters dem Herrn geleistet werden müsse, so kann der Beichtvater nichts dagegen haben, wenn er auch die entgegengesetzte Meinung für wahrscheinlicher hielte. (S. Alph. n. 604). Scheint irgend ein Contract dem Beichtkinde erlaubt, dem Beichtvater vielmehr unerlaubt zu sein, ohne daß ein sicherer Anhaltspunct für

die Verwerflichkeit dieses Contractes sich vorfindet, so kann der Beichtvater dem Beichtkinde die Schließung des Contractes ohne Sünde nicht verwehren.

Wenn aber die Ansicht des Poenitenten über die Erlaubtheit irgend einer Handlung evident unrichtig, improbabil ist, dann tritt für den Beichtpriester die Pflicht ein, ihn eines Besseren zu belehren. Muß aber der Priester dem Beichtenden, der bona fide eine schlechte Handlung für sittlich gut erachtet, immer belehren? Diese Frage führt zum zweiten Punkte, über den ich einige practische Bemerkungen zu machen gedenke.

II. Belehrung und Ermahnung des Poenitenten. Diese ist Sache der christlichen Klugheit und Liebe, welche bei der Entscheidung der Fragen, in welchen Dingen, wie und wann der Beichtende zu belehren oder zu ermahnen sei, auf das geistliche Wohl desselben Rücksicht zu nehmen haben (*confessarius ratione sui officii principaliter tenetur incumbere bono poenitentis*, lehrt der hl. Alphons Lib. VI. n. 615.), edoch so, daß unter Umständen auch das allgemeine Wohl in Betracht zu ziehen ist, denn *bonum publicum est proferendum bono privato* (sich' hl. Alph. l. c.)

Frägt sich also 1. in welchen Dingen ein unwissender Poenitent zu belehren sei, so antwortet der hl. Alphons (mit der allgem. Lehre), vor allem in jenen Dingen, die zur Giltigkeit des Sacramentes zu wissen nothwendig sind, namentlich in *necessariis necessitate medii*, mag auch die Unwissenheit eine *ignorantia inculpabilis* sein; dann auch in anderen Dingen, die zu wissen nothwendig sind, um ein christl. Leben führen zu können, insoweit im Beichtbekenntniße eine Veranlassung dazu vorliegt, wenn die ignorantia eine *vincibilis* ist, d. h. wenn der Poenitent fragt, oder der Beichtvater merkt, der Beichtende habe einen Zweifel, eine Vermuthung bezüglich einer Obliegenheit; denn dieser würde sündigen, wenn er im Zweifel handelte. (Siebei ist zu bemerken, daß es in *primariis et secundariis morum principiis* und in Betreff der gewöhn-

lichen Standespflichten eine ignorantia invincibilis nicht gibt, s. m. Werk Lib. I. §. 63. n. 3.). Man sieht, der Grund dieser beiden Forderungen ist das bonum poenitentis, auf das oben hingewiesen wurde.

Das bonum poenitentis ist auch für die Frage entscheidend, ob der unwissende Poenitent auch dann über eine Obliegenheit zu belehren sei, wenn seine ignorantia eine invincibilis ist, d. h. wenn er gar keine Ahnung über diese Obliegenheit hat. Der hl. Alphons antwortet entschieden und vertheidigt seine Behauptung (als sententia communis et vera) gegen die Einwürfe der Rigoristen ausführlich, daß die Belehrung oder Ermahnung in einem solchen Falle unterbleiben könne, ja unterbleiben müsse, wenn ein günstiger Erfolg nicht zu erwarten oder zweifelhaft ist, oder zu befürchten steht, daß die Belehrung oder Ermahnung mehr schaden als nützen würde; denn die Liebe verlange, daß man den Poenitenten in bona fide belasse, damit er nicht aus einem materiellen Sünder ein formeller Sünder und vor Gott strafwürdig werde. (Lib. VI. n. 610.). So muß man dem hl. Alphons zufolge z. B. in Sachen der Ersatzleistung Stillschweigen beobachten, wenn man Grund zu fürchten hat, daß die Ermahnung ohne Erfolg bleibe. Dasselbe gilt, wenn es sich um eine mit einem trennenden Hindernisse geschlossene Ehe handelt: man muß den Poenitenten im guten Glauben lassen, wenn man keinen Grund hat anzunehmen, daß die Ehe convalidirt werden kann. Außerdem muß man im letzteren Falle den Poenitenten erst aufklären, wenn das Ehehinderniß durch die Dispens behoben worden ist, wenn es sich nicht mehr empfahl, um die sanatio in radice anzufuchen, was dem Urtheile des Bischofes überlassen bleibt. (S. mein Werk lib. III. §. 164. n. 1). Aus dem eben erwähnten Principe des hl. Alphons ergibt sich von selbst die Antwort auf die oben berührte Frage, ob der Beichtpriester den Beichtenden immer aufklären müsse, der aus einer ganz irrigen Ueberzeugung eine unerlaubte Handlung für er-

laubt hält? Gewiß nicht, wenn voranzusehen ist, daß die Belehrung nichts nützen wird; außer es wäre ein Fall, der zu den Ausnahmen gehört, die ich gleich erwähnen werde. Viele Leute haben heut zu Tage unrichtige Ansichten über manche sittlich unzulässige Handlungen, z. B. in Betreff gewisser Unredlichkeiten beim Assentiren, in Steuersachen, beim Kaufe und Verkaufe u. dgl. Der Seelsorger möge, bevor er dagegen spricht, wohl überlegen, ob er durch die Beseitigung des Irrthumes etwa nicht mehr Schaden als nützen würde. Wie viele (formelle) Sünden können durch eine besonnene Anwendung des in Rede stehenden Grundsatzes christlicher Milde und Liebe, den der hl. Alphons mit so großer Entschiedenheit vertheidiget, zum Heile der Seelen verhütet werden! Ich sage, *b e s o n n e n e A n w e n d u n g*, denn dieser Grundsatz darf nicht auf die Spitze getrieben werden: einmal darf man nicht so leicht annehmen (wie gleichfalls der hl. Alphons bemerkt), daß die Poenitenten der Belehrung und Ermahnung des Beichtvaters nicht folgen werden, und dann gibt es (demselben hl. Lehrer zufolge) auch Ausnahmen von der Regel.

Was nun die *Ausnahmen* betrifft, so werden sie gleichfalls von der Rücksicht auf das *bonum poenitentis*, nebstbei auch von der Rücksicht auf das *bonum commune* dictirt. Demnach ist die Belehrung oder Ermahnung dem Poenitenten ohne weiters zu ertheilen, wenn derselbe sich in der nächsten Gelegenheit der Sünde befindet, und das Schweigen des Beichtvaters, das Verharren desselben in der nächsten Gelegenheit und dadurch viele schwere Sünden zur Folge hätte; wenn der Poenitent große Aergernisse, Veranlassungen zu Feindseligkeiten, Haß, Zwietracht u. dgl. gibt; wenn aus seiner Unwissenheit ein großer Schaden für seine Angehörigen (Weib, Kinder, Dienstboten), oder für die Untergebenen, oder für die Gläubigen im Allgemeinen, z. B. si esset publica fama et scandalum de nullitate matrimonii, et conjux eam ignoraret entsteht. Jedoch kommt dabei, sowie überhaupt bei der Be-

lehrung und Ermahnung sehr viel auf die Art und Weise an, wie sie zu ertheilen ist.

Was nun 2. dieses *Wie* betrifft, so gebietet die Klugheit, in vielen Fällen nur zu sagen, was nothwendig ist, und überhaupt, das zu sagen, was zweckdienlich erscheint, um den Poenitenten zur Unterlassung des Bösen oder zur Vollbringung des Guten zu vermögen. Nicht immer ist es nöthig, ist es nützlich, dem Beichtkinde zu sagen: Das ist eine schwere Verpflichtung, — das müssen Sie thun; — ich kann Ihnen nicht die Absolution ertheilen, wenn Sie meiner Mahnung nicht folgen. Oft ist es rathsam, den Poenitenten *bonae fidei* zu der Pflichterfüllung zu ermahnen und zu ermuntern, ohne die Verpflichtung selbst, und die Schwere der Verpflichtung auszusprechen, damit er im Falle der Unterlassung nicht sündige, oder doch nicht schwer sündige. Sieh' den *Casus*: „Jährliche Beicht und österliche Communion“, in der Quartalschrift 1879, S. 733. Manchmal erreicht man vielmehr, wenn man nicht *praeicipiendo*, sondern *monendo et persuadendo* auf den Poenitenten einzuwirken sucht. Auf diese Weise kann man z. B. vorgehen, wenn man mit Beichtenden zu thun hat, die in gefährliche Gesellschaften sich begeben, oder schlechte Bücher und Zeitungen lesen, Spiele und Tanzunterhaltungen lieben u. dgl.; sie halten solche Dinge meistens für unschädlich, für ungefährlich, es wäre unklug, gegen sie mit strengen Verboten aufzutreten, weil sie erst schwere Sünder würden, wenn sie dagegen handelten, was sehr zu befürchten ist; und weil man durch geeignete Belehrungen, liebevolle aber eindringliche Vorstellungen und Ermahnungen meistens mehr ausrichten wird. Wenigstens anfangs empfiehlt es sich, mit dergleichen Leuten so zu handeln; die Strenge, wenn sie nothwendig wird, kann immer noch nachfolgen. Es ist unendlich viel gewonnen, wenn die Leute fleißig zur hl. Beicht kommen; was das erste mal nicht erreicht wird, kann das zweite oder drittemal erreicht werden; zum öfteren Beichten können sie aber nur durch

die möglichste Schonung und Milde gebracht werden. Sieh' den Casus: „Behandlung der Poenitenten, die schlechte Zeitungen lesen“, in der Quartalschrift 1878. S. 533—539.

Von practischer Wichtigkeit ist auch die weise Bemerkung des hl. Alphons u. A. (Lib. VI. n. 609. 9. H. A. Tr. 16. n. 115.), der Beichtvater könne den Poenitenten im guten Glauben belassen und die Ermahnung auf eine gelegener Zeit verschieben, wenn er für jetzt fürchten muß, jener werde sie nicht gutherzig annehmen; damit er nicht vom Beichten abgeschreckt werde und größeren Schaden erleide.

Mehrfache Vorsicht ist bei der Belehrung des Poenitenten über die Größe der Sünde nothwendig. Der hl. Alphons schärft es oftmals ein, die Beichtväter sollen nicht vorschnell sein im Urtheile, daß der Beichtende eine Todssünde begangen habe. Manchmal erschrecken Anfänger im Moralstudium nicht wenig, wenn sie in practischen Moralwerken häufig, oft nach einander gleich lesen: *Graviter peccat, qui etc.; peccatum grave est etc.; item grave est etc.*, was den Anschein hat, als ob man im täglichen Leben über die Todssünden gar nicht hinwegkommen könnte. Allein abgesehen davon, daß die Ausdrücke *graviter peccat, grave peccatum*, nicht immer eine Todssünde, *peccatum mortale*, bedeuten, was sich ja nicht immer haarklein angeben läßt; sondern auch eine große innerhalb der Grenzen der läßlichen Sünden (die selbstverständlich nicht alle gleich, sondern *graviora* und *leviora* sind) bezeichnen: geben die Worte *grave* und *mortale* die objective Größe der Sünde an, in sofern sie nämlich an und für sich, ihrer Natur nach betrachtet wird, *ex genere suo*, wie man zu sagen pflegt; und sie wird eine schwere Sünde, eine Todssünde dann genannt, wenn sie so aufgefaßt eine wichtige Tugend, ein wichtiges Gesetz verlegt. Dann sind auch die Todssünden ihrem Objecte nach nicht von gleicher Beschaffenheit; einige lassen wohl eine Geringsfügigkeit der Materie nicht zu, z. B. Häresie, Haß Gottes; andere aber lassen sie zu,

und können daher auch läßliche Sünden sein und sind es auch sehr oft, wie z. B. viele Sünden gegen die Gerechtigkeit, Diebstahl, Ehrabschneidung u. dgl. Damit ferner der Mensch, der etwas thut, was an und für sich (ex objecto) eine Todsünde ist, eine solche wirklich begehe, werden auch subjective Bedingungen erfordert, nämlich plena advertentia ad gravem objecti malitiam und perfectus voluntatis consensus. Hält er etwas ex ignorantia invincibili für keine Todsünde, fehlt bei der sündigen Handlung die plena advertentia et perfectus consensus, so begeht er formell (subjectiv) keine Todsünde, die er vor Gott zu verantworten hätte. Man kann noch leichter sagen (obgleich auch das oft seine Schwierigkeiten hat), was an und für sich eine Todsünde ist, als daß dieser oder jener eine Todsünde begangen hat.

Dazu kommt noch, daß die Beichtenden sich nicht selten unrichtig ausdrücken und in ihrer Unbeholfenheit mehr angeben, als sie thatsächlich begangen haben, wie z. B. ich bin hoffärtig gewesen (recte eitel, gefallsüchtig), ich habe Gott gelästert (statt: eitel genannt), ich habe falsch geschworen (eigentlich: eine einfache Bethuerung ausgesprochen); ich habe einen Haß (statt Abneigung) gegen den Nächsten gehabt. Kinder pflegen manchmal ganz unbefangen zu beichten: Ich habe Unkeuschheit getrieben (in der That oft nichts weniger als dieses). Da ist, bevor man urtheilt und ermahnt, das Fragen nothwendig. Ja das Beichtkind ist nothwendig aufzuklären, wenn es für eine Todsünde hält, die nur läßlich ist, oder für eine Sünde, was keine ist; damit es nicht ex conscientia erronea so sündige.

Oft ist es unter den Moralisten eine Streitfrage, ob etwas eine Todsünde oder läßliche Sünde sei. Der Beichtvater hüte sich dann, eine solche Sünde als Todsünde zu bezeichnen. Valde periculosum est confessariis, damnarè aliquid de culpa

gravi, ubi certitudo non elucit, sagt der hl. Alphons (Lib. II. n. 52. und öfters), denn thut der Poenitent später das, was er für eine Todsünde hält, so begeht er *ex conscientia sua* eine Todsünde, wenn es auch an und für sich vielleicht keine Todsünde ist.

Und selbst in dem Falle, daß eine Sünde ohne Frage eine Todsünde ist, muß der Beichtvater wohl überlegen, ob es nicht der Liebe und Klugheit entsprechend sei, dies dem Poenitent nicht zu sagen; denn diese Kenntniß kann demselben wohl nützlich, kann ihm aber auch schädlich sein. Nehmen wir einen Fall: Ein Bräutigam kommt zur hl. Beicht, nicht disponirt, läßt sich auch (wie wir annehmen wollen) nicht disponiren; er kann also nicht absolvirt werden. Der Beichtvater sage ihm nichts von der schweren sacrilegischen Sünde, die er begeht, wenn er im Zustande der Todsünde zur Trauung geht, außer es ließe sich daraus eine Sinnesänderung desselben erwarten; denn trauen läßt er sich jedenfalls, weiß oder vermuthet er aber nicht, daß er durch die Eingehung der Ehe in seinem unseligen Zustande schwer und sacrilegisch sündige, so sündiget er auf solche Weise nicht. Jedenfalls ermuntere ihn aber der Beichtvater mit den liebevollsten Worten, recht bald zur hl. Beicht zu gehen, vor der Trauung wenigstens eine aufrichtige, vollkommene Reue über alle Sünden zu erwecken, und führe ihm zu diesem Behufe zu Gemüthe, wie aller Segen im Ehestande von Gott komme, dessen man sich durch ein reines, von den Sünden befreites Herz würdig machen müsse u. dgl.

Vieles bleibt in dem Punkte der Belehrung und Ermahnung der Klugheit des Beichtvaters überlassen, der dabei Rücksicht zu nehmen hat auf das *bonum poenitentis*, welches der Zweck aller Aufklärung und Ermahnung, ja aller priesterlichen Thätigkeit bei der Aus spendung des Bußsacramentes ist.

Nach diesen Bemerkungen kommen wir zu dem 3. Punkte über *Verweigerung und Aufschub der Absolu-*

tion, worüber ich, so Gott will, das nächste Mal practische Erinnerungen zu machen gedenke.

Das Testament des Priesters.

Dispone domui tuae, quia morieris tu, et non vives.
Isaias 38. 1.

Von Canonicus Anton Erdinger in St. Pölten.

Gerade nicht oft, hin und wieder aber doch ereignet sich der Fall, daß ein Geistlicher ab intestato aus der Welt geht, d. h. vor dem Tode über seine zeitliche Habe keine Bestimmung getroffen hat, und so mitunter noch bei offenem Sarge zu unerquicklichen Scenen Veranlassung gibt. Wohl entscheiden in solchem Falle die Gesetze;¹) ob aber dadurch, von Anderem abgesehen, der Gewissenspflicht, welche der katholische Priester entweder als solcher oder zufällig in Bezug auf sein Vermögen hat, immer Genüge geschieht, ist eine andere, und unseres Erachtens nicht unwichtige Frage. Möge es mir daher gestattet sein, über „das Testament des Priesters“, einige Bemerkungen herzusetzen.

Jeder Priester, welcher testiren darf, habe ein Testament. Das österreichische Concordat²) spricht dieses Recht allen (Säcular-) Priestern zu. Man verschiebe die Abfassung der letzten Willenserklärung ja nicht auf die Tage des Alters, sondern dieselbe datire sich, ich möchte sagen, vom Tage der Ordination. Schon da besitzt der Geistliche, wenn auch nicht viel, so doch etwas, worüber er verfügen kann. Ferner hat das frühzeitige Niederschreiben des Testaments ästhetische Vortheile mit sich im Gefolge. Man wird dadurch öfters an seinen Tod erinnert. Der Priester, insbesondere der Seelsorger, kommt wohl oft in die Lage, dem Tode in's Auge schauen zu müssen; aber quotidiana vilescunt — es

¹) Hofkanzl. Decrete 27. Nov. 1807; 16. Sept. 1824; 19. Juni 1835. — Concil. provinc. Vienn. pag. 178. ²) Artif. XXI. Eine kurze Erklärung dieses Artikels findet sich bei Michner, „Compendium juris ecclesiast.“ pag. 672. Weitläufiger in Mohr's „Archiv für kath. Kirchenrecht“, 3. Bd. S. 284.